

## **Energiegesetz des Kantons Graubünden (BEG)**

Geltendes Recht

### **Art. 20**

Werden in bestehenden Bauten Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern installiert oder Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz getroffen, kann sich der Kanton an den Kosten beteiligen.

### **Art. 22**

Werden in bestehenden Bauten elektrische Widerstandsheizungen durch Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern er-setzt, kann sich der Kanton an den Kosten beteiligen.